

füllen wolle, durch weitere Gesetze für die Arbeiter zu sorgen. Sein Streben ging dahin, diejenigen Staatsbürger, die nur durch die Arbeit ihrer Hände ihr tägliches Brot verdienen, vor der äußersten Not zu schützen, wenn sie im Alter oder durch Krankheit erwerbsunfähig werden. Daher gab er im Jahre 1889 dem Invaliden-Versicherungsgesetz die Zustimmung, das durch ein am 1. Januar 1900 gültig gewordenes Gesetz verbessert worden ist. Ihm unterliegen alle Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten vom 16. Lebensjahre ab. Jeder Versicherte führt eine Karte, welche Platz für 52 Wochenmarken enthält. Die Marken sind vom Arbeitgeber einzukleben. Es gibt Marken zu 14, 20, 24, 30 und 36 *ℳ*. Die Art der einzuklebenden Marken richtet sich nach der Lohnklasse, in der die Versicherten stehen. Die I. Klasse reicht bis 350 *ℳ*, die II. bis 550 *ℳ*, die III. bis 850 *ℳ*, die IV. bis 1150 *ℳ* Jahresverdienst; zur V. Klasse gehören diejenigen, welche mehr als 1150 *ℳ* Einkommen haben. Die Hälfte des Preises der Marken darf der Arbeitgeber den Arbeitern am Lohne abziehen. Gegen diese regelmäßigen Leistungen erhält die versicherte Person eine Jahresrente, wenn sie dauernd erwerbsunfähig oder altersschwach wird und die vorgeschriebene Wartezeit zurückgelegt hat. Die Wartezeit beträgt 200 bzw. 500 Beitragswochen bei der Invalidenrente und 1200 Beitragswochen bei der Altersrente. Kein anderes Land hat ein Gesetz, das den Arbeiterstand in dieser Weise unterstützt, als Deutschland.

Mit dieser Fürsorge für die Zukunft der Arbeiter ließ es der Kaiser aber noch nicht genug sein. Er wollte nun auch den körperlichen und sittlichen Schutz der Arbeiter gesetzlich regeln und eine leichtere Einigung bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern anbahnen. Am 4. Februar 1890 erschienen zwei Allerhöchste Erlasse, in welchen der Kaiser dieser Willensmeinung Ausdruck gab. Um aber der deutschen Industrie nicht durch einseitige Lasten den Wettbewerb mit der ausländischen unmöglich zu machen, lud der Kaiser die Staaten Europas zu einer Arbeiter-Schutz-Konferenz ein. Dieselbe trat am 15. März 1890 in Berlin zusammen und dauerte 14 Tage. Fast alle europäischen Staaten hatten sich durch hervorragende Männer beteiligt. Die Folge dieser Konferenz waren wichtige Gesetze in Frankreich, Belgien, Oesterreich, Ungarn und England zum Schutze der arbeitenden Männer, Frauen und Kinder. Am entschiedensten ging aber auch jetzt das Deutsche Reich voran. Hier wurden zur Verlegung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch ein Gesetz vom 29. Juli 1890 die Gewerbegerichte eingesetzt. Noch bedeutsamer war die Novelle (ein Nachtrag) zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891. Dieselbe kann als ein eigentliches Arbeiterschutzgesetz angesehen werden. Denn es wird darin die Sonntagsruhe in Bergwerken, Fabriken, Frauen und Werkstätten und im Handelsgewerbe geregelt; die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken wird verboten; für Frauen wird die Arbeit zur Nachtzeit untersagt und die